Interpellation Nr. 92 (September 2019)

19.5392.01

betreffend Beauftragung von Anwaltskanzleien durch den Kanton Basel-Stadt

Alle sind vor dem Gesetz gleich und allen steht der Rechtsweg zu. Dieser Grundsatz hält der Interpellant hoch. Wer von einem Dritten in einer Weise verletzt worden ist, die gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch strafbar ist, kann diese Person einen Strafantrag bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft stellen. Drittpersonen, die von strafbarem Verhalten erfahren, haben die Möglichkeit einer Strafanzeige. Diese Möglichkeit steht natürlich auch einer Magistratsperson in unserem Kanton zu. Basierend auf einem Strafantrag oder einer Strafanzeige werden Polizei und Staatsanwaltschaft den Sachverhalt untersuchen und ein Verfahren eröffnen oder gar Anklage erheben, sollte ein Straftatbestand erfüllt sein. Alternativ, je nach Umfang der möglichen Strafe kann die Staatsanwaltschaft bei bewiesenem oder vollständig eingestandenem Sachverhalt auch einen Strafbefehl erlassen.

Der Interpellant betont, dass er keineswegs verhindern will, dass Magistratspersonen sich in begründeten Fällen an Polizei und Staatsanwaltschaft wenden können und sollen. Jedoch streicht der Interpellant heraus, dass ein solches Handeln hinterfragt werden muss, wenn die Magistratsperson oder ein Departement auf Staatskosten einen Anwalt engagiert. Polizei und Staatsanwaltschaft sind umfassend geschult, um eine Person, welche einen Strafantrag oder eine Strafanzeige einreichen will, juristisch zu begleiten. Für solche Handlungen braucht es keine anwaltliche Unterstützung, dies kann jedermann und jedefrau selbst vornehmen. Der Einsatz von Steuergeldern in einem solchen Szenario muss also kritisch hinterfragt werden.

Deshalb bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Weshalb und in welchem Umfang hat das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) einen externen Anwalt für die Stellung einer Strafanzeige involviert? Welche Kosten wurden dadurch generiert? Hätten Handlungen auch ohne die Mandatierung eines Anwalts vorgenommen werden können und wenn ja, weshalb wurde dies nicht gemacht? Zu welchem Umfang wurde der Anwalt mandatiert? Befasst sich der Anwalt nur mit strafrechtlichen Fragen und wenn ja, wer ist Partei in dem Verfahren, in dem der Anwalt mandatiert worden ist?
- 2. Gibt es weitere Departemente ausser dem BVD, die externe Anwälte für Angelegenheiten in Strafsachen engagieren? Wenn ja, wie häufig pro Jahr geschieht dies? Wenn ja, welche Kosten werden so generiert? Wenn ja, wäre jedes Mal der Einsatz eines externen Anwalts von Nöten gewesen?
- 3. Weshalb engagieren einzelne Departemente Anwaltskanzleien, welche Kosten generieren, um Fragen zu beantworten, welche die Staatsanwaltschaft ohnehin von Amtes wegen zu prüfen hat?
- 4. Geht der Regierungsrat damit einig, dass mit derartigem Vorgehen unliebsame Journalistinnen und Journalisten eingeschüchtert werden sollen?
 - I. Falls nein, welche anderen Motive kann der Regierungsrat nennen, die das Vorgehen gegen Daniel Wahl (Basler Zeitung) rechtfertigen?
 - II. Wie erklärt der Regierungsrat den Umstand, dass das BVD via Anwaltskanzlei und ohne Partei im oben genannten Verfahren zu sein mehrfach vergebens um Akteneinsicht gebeten hat?
- 5. Sind weitere Journalistinnen und Journalisten durch Magistratspersonen oder den Kanton angezeigt worden?
- 6. Dem BVD wäre es selbstverständlich offen gestanden, jederzeit Strafanzeige zu erheben, wie dies jeder Person offen steht. Weshalb muss nun auf Staatskosten ein Verfahren angestrebt werden, obwohl das BVD nicht einmal Partei im eigentlichen Strafverfahren ist?

Alexander Gröflin